

Satzung des Kreisverbandes Garmisch-Partenkirchen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

§ 1 Das Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Name

(1) Die Organisation führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Garmisch-Partenkirchen“, die Kurzbezeichnung lautet „GRÜNE KV GAP“.

(2) Der Kreisverband (KV) Garmisch Partenkirchen ist eine Untergliederung des Bezirksverbandes Oberbayern, des Landesverbandes Bayern und des Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Deutschland.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des KV kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt und keiner anderen Partei oder Wählervereinigung angehört. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Ortsverbandes. Existiert kein Ortsverband oder hat dieser keinen Vorstand, entscheidet der Kreisvorstand. Besteht auch dieser nicht, entscheidet der Vorstand oder das diesem gleichgestellte Organ des Bezirksverbandes.

(2) Alle Mitglieder des KV sind auch automatisch Mitglieder des für den Wohnsitz zuständigen Ortsverbandes beziehungsweise der am Wohnsitz bestehenden Ortsgruppe. Liegt der Wohnsitz außerhalb des Landkreises Garmisch-Partenkirchen, so kann sich das Mitglied einem Ortsverband, einer Ortsgruppe oder auch nur dem KV anschließen. Mitglieder können den Wechsel in einen anderen Ortsverband im Landkreis beantragen, sollte sich dort ihr Lebensmittelpunkt befinden. Dies ist vom Kreisvorstand und dem jeweiligen Ortsvorstand zu entscheiden.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des zuständigen Gebietsverbandes erklärt werden. Er ist sofort wirksam.

(5) Der Kreisvorstand kann Mitglieder streichen, wenn sie nach mehrmonatigem Zahlungsrückstand trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die drohende Streichung den fälligen Betrag nicht zahlen. Gegen die Streichung kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch beim Landesschiedsgericht eingelegt werden.

§ 4 Gliederungen

(1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände.

(2) Ortsverbände umfassen das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden des Landkreises Garmisch-Partenkirchen. Sie können sich selbst oder auf Ladung durch den Kreisvorstand konstituieren, indem sie einen Ortsvorstand wählen, diese Wahl protokollieren und dem Kreisvorstand unverzüglich anzeigen.

(3) Ortsverbände müssen mindestens drei Mitglieder haben, die zwingend Mitglied der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen. Soweit der Ortsvorstand nichts anderes bestimmt, sind die Organe die Ortsversammlung und der Ortsvorstand. Der Ortsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Diese sind zwei gleichberechtigte*n Sprecher*in, ein*e Schriftführer*in oder Beisitzer*in. Die Wahl des Ortsvorstandes muss alle zwei Jahre durch die Ortsversammlung erfolgen.

§ 5 Mitgliedervollversammlung (Jahreshauptversammlung), Kreisversammlung und ihre Aufgaben

(1) Die Mitgliedervollversammlung besteht aus allen anwesenden Mitgliedern des Kreisverbandes. Sie ist sein höchstes Wahl-und Beschlussgremium.

(2) Die Mitgliedervollversammlung wählt:

- Die Mitglieder des Kreisvorstandes
- Zwei Kassenprüfer*innen des Kreisvorstandes

(3) Weitere Aufgaben der Mitgliedervollversammlung

- Die Mitgliedervollversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes entgegen und beschließt über dessen Entlastung.
- Sie beschließt den Haushaltsplan.
- Sie trägt Sorge, dass der Kreisverband PartG §1 Abs.2 und PartG §1 Abs.3 (Wahlen von Kandidat*innen) nachkommt.

(4) Die Kreisversammlung wählt:

- Delegierte und Ersatzdelegierte zu Beschlussgremien der übergeordneten Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach Satzung der jeweiligen Gliederung und des Frauenstatuts.

(5) Weitere Aufgaben der Kreisversammlung:

- Sie beschließt die Kreissatzung und die Finanzordnung des Kreisverbandes.
- Die Kreisversammlung trägt Verantwortung für die politische Willensbildung im Landkreis. Sie diskutiert und informiert über die aktuelle politische Situation, diskutiert und beschließt ihre Positionen.
- Die Kreisversammlung beschließt Ausgaben des Kreisverband, wenn sie nach Finanzordnung dazu verpflichtet ist oder der Kreisvorstand die Kreisversammlung dazu aufruft.
- Sie beschließt Änderungen des Haushaltsplans.

§ 6 Mitgliedervollversammlung und Kreisversammlung: Einberufung, Antragsfrist, Antrags-, Abstimmungs-und Redeberechtigung, Beschlussfähigkeit

(1) Die Mitgliedervollversammlung ist vom Kreisvorstand mit einer Frist von vier Wochen mit einer Einladung an alle Mitglieder des Kreisverbandes per Post oder per E-Mail mit einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Sie findet mindestens ein Mal im Jahr statt.

(2) Außerordentliche Mitgliedervollversammlungen können auf Beschluss des Kreisvorstandes, der Kreisversammlung, sowie auf Antrag von mindestens drei Ortsverbänden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Kreisverbandes einberufen werden.

Für außerordentliche Kreisversammlungen kann der Kreisvorstand die Ladungsfrist auf fünf Werktage verkürzen. Die Gründe der Verkürzung sind in der Ladung anzugeben.

(3) Die Kreisversammlung ist vom Kreisvorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche mit einer Einladung an alle Mitglieder des Kreisverbands per Post oder per E-Mail mit einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Sie findet in der Regel mindestens ein Mal im Quartal statt.

(4) Außerordentliche Kreisversammlungen können auf Beschluss des Kreisvorstandes, der Kreisversammlung, sowie auf Antrag von mindestens drei Ortsverbänden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Kreisverbandes einberufen werden. Für außerordentliche Kreisversammlungen kann der Kreisvorstand die Ladungsfrist auf drei Werktage verkürzen. Die Gründe der Verkürzung sind in der Ladung anzugeben.

(5) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes. Redeberechtigt sind alle auf der Kreisversammlung anwesenden Personen.

(6) Anträge können schriftlich (per E-Mail oder per Post) beim Kreisvorstand gestellt werden und müssen mindestens eine Woche vor der Kreisversammlung eingehen.

(7) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden als Initiativanträge behandelt. Ein solcher Antrag wird behandelt, wenn sich mindestens ein Drittel der auf der Kreisversammlung anwesenden Mitglieder für seine Behandlung ausspricht. Gleiches gilt für Anträge, welche die jeweilige Tagesordnung betreffen. Satzungsänderungen sind als Initiativanträge unzulässig.

(8) Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 10% der Mitglieder des Kreisverbands anwesend sind.

(9) Abstimmungsberechtigt ist jedes Mitglied des Kreisverbandes. Für die Annahme eines Antrages ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(10) Über die Kreisversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Geschäftsordnung der Mitgliedervollversammlung und der Kreisversammlung

Die Mitgliedervollversammlung und die Kreisversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche den Ablauf sowie die Protokollierung der Versammlung regelt.

§ 8 Kreisvorstand

Der Kreisvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden, einem/r Schatzmeister*in sowie einem/r bis maximal vier Beisitzer*innen, davon ein*e Schriftführer*in.

Mindestens ein Kreisvorsitzenden-Amt und mindestens die Hälfte der Vorstandsämter sind mit Frauen zu besetzen. Sollten nicht genug Frauen für die Arbeit im Kreisvorstand gewählt werden, bleiben deren Plätze zunächst unbesetzt.

Ihre Nachwahl muss in den nächsten Kreisversammlungen auf die Tagesordnung und zwar solange, bis ihre Nachwahl erfolgt ist.

- Jedes Kreisvorstandsmitglied wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- Bei der Nachwahl eines Kreisvorstandsmitgliedes gilt dessen Amtszeit bis zum Ende der Amtszeit des restlichen Kreisvorstandes.
- Der Kreisvorstand initiiert und koordiniert die politische und inhaltliche Arbeit des Kreisverbands zwischen den Kreisversammlung und ihm obliegt die Betreuung der Mitglieder, der Ortsverbände und der Ortsgruppen.
- Der Kreisvorstand ist höchstes Beschluss fassendes Gremium zwischen den Mitgliederversammlungen
- Zur Vertretung nach außen sind die Vorsitzenden je einzeln berechtigt
- Der/Die Schatzmeister*in trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung und die Finanzplanung des Kreisverbandes
- Den Beisitzern*innen können vom Kreisvorstand eigene Aufgabenbereiche zugewiesen werden. Sie müssen im Anschluss allen Mitgliedern des Kreisverbandes bekannt gemacht werden
- Die Beschlüsse der Kreisversammlung werden vom Kreisvorstand ausgeführt
- Der Kreisvorstand trifft sich mindestens einmal im Quartal.

§ 9 Delegierte des Kreisverbandes

(1) Die Kreisversammlung wählt Delegierte und Ersatzdelegierte für die/den

- Bezirksversammlung Oberbayern
- Landesdelegiertenkonferenz (LDK) Bayern
- Kleinen Parteitag Bayern
- Bundesdelegiertenkonferenz.(BDK) Deutschland

(2) Bei der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten ist das Frauenstatut des Landesverbandes zu beachten.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Diese Satzung kann von der Kreisversammlung durch eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

2) Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltener Antragsfrist (§ 6 Abs. 3) und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

§ 11 Auflösung

(1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur die Kreisversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beantragen. Der Antrag ist der Gesamtheit der Mitglieder des Kreisverbandes zur Urabstimmung vorzulegen.

(2) Ist die Abhaltung einer Urabstimmung über die Auflösung des Kreisverbandes beschlossen, so hat eine eigens einzuberufende Kreisversammlung vor dieser Urabstimmung über die Verwendung des Vermögens des Kreisverbandes zu entscheiden.

§ 12 Finanzordnung

Der Kreisverband hat sich eine Finanzordnung zu geben. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Gültigkeit, Verweis auf die Landessatzung und das Frauenstatut

(1) Diese Satzung ist eine Satzung im Sinne des § 9 Abs. 2 der Bundessatzung und des § 9 der Satzung des Landesverbandes Bayern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und tritt mit ihrer Annahme unmittelbar nach Verabschiedung in Kraft.

(2) Über Streitigkeiten, die nicht innerhalb des KV gelöst werden können, entscheidet in erster Instanz das Schiedsgericht des LV.

(3) Für alle nicht in dieser Kreissatzung abschließend geregelten Fragen gilt jeweils die gültige Satzung des Landesverbandes Bayern sinngemäß.